



Richtlinie

BürgerInnenbeteiligungsmodell

- Photovoltaikanlagen

Geltungszeitraum für Einreichungen: 1.4.2015 bis 30.9.2015

Inhalt	1. Zielsetzung	2
	2. Allgemeine Bestimmungen	2
	3. Förderungswerber/innen	2
	4. Gegenstand der Förderung.....	2
	5. Förderungsvoraussetzungen.....	3
	6. Art und Ausmaß der Förderung	5
	7. Verfahrensbestimmungen.....	5
	8. Vorzulegende Unterlagen	6
	9. Datenschutzrechtliche Bestimmung.....	7
	10. Insolvenzrechtliche Bestimmung	8
	11. Beginn und Ende der Förderungsaktion	8

1. Zielsetzung

Ziel der Förderungsrichtlinie im Sinne des § 6 der Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark ist die Steigerung der Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Damit sollen auch schädliche Emissionen in der Umwelt und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen weitestgehend verhindert werden. Neben dem wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Energiestrategie Steiermark 2025 und zum Klimaschutzplan Steiermark soll auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Gegenstand der Förderung

2.1.1 Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse für Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen (BürgerInnenbeteiligungsmodell), die im Rahmen der verfügbaren Budgetmittel mit einem Investitionszuschuss aus Landesförderungsmitteln (Steirischer Umweltlandesfonds) unterstützt werden.

2.1.2 Solche Investitionszuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel des Landes Steiermark gewährt werden.

2.2 Begriffsbestimmung

2.2.1 Gebäude

Überdecktes, allseits oder überwiegend umschlossenes Bauwerk.

2.2.2 Gebäudeintegrierte Anlage

Anlage, die an einem Gebäude in der Fassaden- oder Dachebene integriert wird (das photovoltaische Element übernimmt auch die Funktion von Bauelementen) oder als Aufdachanlage auf einem Gebäudedach aufgeständert wird.

2.2.3 Freiflächenanlage

Anlage, die nicht als gebäudeintegrierte Anlage ausgeführt ist.

3. FörderungswerberInnen

Um Förderungen für Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen können AnlagenbetreiberInnen, im Fall juristischer Personen deren vertretungsbefugte Organe, ansuchen.

4. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen, an denen Privatpersonen Anteile erwerben und die sie an den/die AnlagenbetreiberIn zurückvermieten (sale-and-lease-back).

Anlagen müssen gebäudeintegriert zumindest 50 kW_{peak} Leistung, als Freiflächenanlage zumindest 100 kW_{peak} Leistung aufweisen.

Die Förderung von Anlagenerweiterungen ist nur im Ausmaß der Erweiterung und bis zu einer Gesamtgröße entsprechend der Leistungsobergrenze möglich.



5. Förderungsvoraussetzungen

- 5.1 Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass die Anlage hinsichtlich ihres speziellen Errichtungsstandortes und Erscheinungsbildes, insbesondere unter den Aspekten des Naturschutzes, des Straßen- Orts- und Landschaftsbildes sowie des Denkmalschutzes, als unbedenklich eingestuft wird und bei Bedarf die nötigen Bewilligungen vorliegen.
- 5.2 Die Gewährung einer Förderung setzt allgemein voraus, dass
- a) die Anlage den Anforderungen der **Richtlinie** entspricht,
 - b) **Lieferungen und Leistungen** für die Anlage zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch nicht getätigt** wurden,
 - c) die Anlage entsprechend den vergaberechtlichen Vorschriften und dem **Steiermärkischen Baugesetz** errichtet und rechtmäßig benützt wird sowie sonstigen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Erfordernis einer elektrizitätsrechtlichen Bewilligung) und den maßgeblichen **Normen** entspricht;
bei Freiflächenanlagen ist insbesondere unter raumordnungsrechtlichen Gesichtspunkten auf die zweckentsprechende Widmung (Bauland oder ausgewiesene Sondernutzung Freiland) zu achten.
Siehe dazu auch die Information
 - **Photovoltaik Freiflächenanlagen - Leitfaden für Raumplanungsverfahren** sowie die
 - **Prüflisten zu Konfliktpotenzial Photovoltaik Freiflächenanlagen** unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/11525456/61637891/>
 - d) alle **zivilrechtlichen Erfordernisse**, wie z.B. Netznutzungsverträge, Energielieferverträge, Mietverträge zur Nutzung der Dach- oder Fassadenfläche des Gebäudes, sonstige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage, erfüllt sind (eine fundierte rechtliche Beratung sowie die Beiziehung eines Steuerberaters/einer Steuerberaterin wird empfohlen),
 - e) die Anlage von einem/einer hierzu **befugten UnternehmerIn** errichtet wird,
 - f) der/die AnlagenbetreiberIn als FörderungsnehmerIn alle für die Gewährung der **bedingten Förderungszusage** notwendigen Unterlagen beibringt,
 - g) der/die FörderungsnehmerIn die **Fertigstellungsmeldung** samt Endabrechnung der zu fördernden Anlage inkl. aller notwendigen Unterlagen innerhalb der vorgesehenen Frist vorlegt,
 - h) **Haftungen und Wartungsarbeiten** vom/von der AnlagenbetreiberIn übernommen werden,
 - i) der/die AnlagenbetreiberIn eine **Versicherung zur Risikominimierung** abschließt
 - j) ausschließlich **neue** (nicht gebrauchte) **Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden,
 - k) die einzelnen **Module** den LeasinggeberInnen eindeutig **zuordenbar** und getrennt leicht **(de)montierbar** sind,
 - l) für die Anlage darüber hinaus kein Anspruch auf weitere Förderungen seitens anderer Landesdienststellen in Anspruch genommen wurde oder wird.
- 5.3 Die Gewährung einer Förderung setzt im Besonderen voraus, dass
- a) der/die **AnlagenbetreiberIn** die Koordination der LeasinggeberInnen als Beteiligte im Innenverhältnis und die gesellschaftliche Verantwortung nach außen übernimmt und von einem/einer ProjektentwicklerIn begleitet wird, sofern er/sie diese Voraussetzungen gem. lit. b) nicht selbst aufweist;
 - b) der/die **ProjektentwicklerIn** das notwendige fachliche Wissen in technischer und rechtlicher Hinsicht aufweist und mit sämtlichen zur Abwicklung erforderlichen Befugnissen rechtlich wie tatsächlich ausgestattet ist;



Anmerkung: ProjektentwicklerInnen sollten die kommunikative, soziale und ethische Kompetenz mitbringen um bei der vorgesehenen Form der Ökonomisierung die ökologischen und energiepolitischen Aspekte, verantwortungsbewusstes Handeln und soziale Anliegen wie Partizipation, Empowerment und Selbstverantwortung einfließen zu lassen.

- c) ausschließlich **Privatpersonen** (BürgerInnen) Eigentum an der Anlage erwerben,
- d) die Anteile je **Privatperson** zwischen zumindest 0,5 und höchstens 20 kW_{peak} liegen,
- e) die Teilnahmebedingungen und Kosten für den Kauf und die **Übertragung des Eigentums** an den Anteilen der Anlage samt weiteren absehbaren Kosten, wie Nebenkosten, Provisionen, Steuern oder Gebühren, sowie die Erträge der gleichzeitigen **Rückvermietung** durch die beteiligten LeasinggeberInnen an den/die AnlagenbetreiberIn, bekannt sind,
- f) bei Energieversorgern als Anlagenbetreibern für den Eigentumserwerb durch LeasinggeberInnen kein Strombezugsvertrag mit den Energieversorgern erforderlich ist,
- g) die Orientierung der Anlage den örtlichen Voraussetzungen zur optimalen Nutzung der eingestrahlten Sonnenenergie entspricht.

5.4 Der/Die FörderungswerberIn verpflichtet sich,

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer/in und –geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den/die Förderungsnehmer/in rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem/der FörderungsnehmerIn zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn
 - I. der/die FörderungsnehmerIn seine/ihre auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält,
 - II. der/die FörderungsnehmerIn einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das



gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder

- III. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, IBAN AT375600020141005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 5.4 lit. f) I. bis III. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

6. Art und Ausmaß der Förderung

6.1 Für die Förderung stehen insgesamt € 1.456.000,00 zur Verfügung.

6.2 Die Förderung von Photovoltaik-Gemeinschaftsanlagen erfolgt nach Eingang und positiver Prüfung der mit der Fertigstellungsmeldung vorzulegenden Unterlagen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse. Die in der bedingten Förderungszusage errechnete Förderung ist ein Maximalbetrag. Die Feststellung der endgültigen Förderungshöhe erfolgt auf Basis der nachweislich verkauften und rückgemieteten Anteile.

6.3 Förderungssatz

Die Förderung beträgt **€ 175,00 je erreichtem kW_{peak}**. Die Förderungsobergrenze bzw. die Summe der möglichen Förderungen mehrerer Anlagen, die sich in einem räumlichen Naheverhältnis befinden, liegt bei insgesamt **max. 500 kW_{peak} Leistung**.

7. Verfahrensbestimmungen

7.1 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionszuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

7.2 Besondere Verfahrensbestimmungen

Anträge werden von der Einreichstelle in einem **zweistufigen Verfahren** geprüft.



- a) Im Rahmen einer **Vorprüfung vor der Durchführung der Maßnahme** werden Anträge hinsichtlich Vollständigkeit und prinzipieller Förderungsfähigkeit geprüft. Der Abschluss der Vorprüfung führt nach positiver Feststellung der Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen zu einer **bedingten Förderungszusage** (1. Stufe).
Der Antrag hat mit dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Dem Antrag sind die gemäß Punkt 8.1 erforderlichen Unterlagen anzufügen. Gegebenenfalls sind nach Aufforderung zusätzliche Unterlagen vorzulegen.
- b) Die Förderungszusagen erfolgen chronologisch nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Anträge und werden bis zum Ausschöpfen der verfügbaren finanziellen Mittel gewährt.
- c) Die Förderungszusage sowie eine entsprechende, **fristgerechte Realisierung der Anlage**, nachgewiesen durch die **Fertigstellungsmeldung** und die benötigten Nachweise gemäß Punkt 8.2 sind Voraussetzungen zur **Auszahlung der Förderung** (2. Stufe).
- d) Soweit im Zuge der Planung bzw. Errichtung die realisierte Anlage von der projektierten Anlage abweicht (z.B. in Form einer Vergrößerung) ist vor deren Realisierung eine neuerliche Vorprüfung gemäß lit. a durchzuführen.

8. Vorzulegende Unterlagen

Einreichstelle für das Vorprüfungs- und Förderungsverfahren ist das

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-4780, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at

8.1 Vorprüfungsverfahren für die Förderungszusage vor Errichtung der Anlage:

Der **Förderungsantrag** für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

Dem Antrag ist insbesondere ein **Kostenvoranschlag** des Herstellers/der Herstellerin der Anlage bzw. des E-Technikers/der E-Technikerin mit detaillierten Preisangaben zu den einzelnen Komponenten der PV-Anlage, wie insbesondere PV-Module und deren Modulwirkungsgrad, Wechselrichter und deren Leistung samt jeweiliger Typenangabe (Datenblätter) unter Angabe der HerstellerInnen der Komponenten in Kopie anzuschließen.

Dem Antrag ist bei Freiflächenanlagen weiters auch eine **Bestätigung der Gemeinde zur entsprechenden Flächenwidmung** beizulegen, aus der die Unbedenklichkeit des Standortes hervorgeht. Das Land behält sich vor, im Bedarfsfall weitere ExpertInnen, etwa zu Belangen des Landschaftsschutzes oder des Naturschutzes, beizuziehen.

Der Förderungsantrag für das Vorprüfungsverfahren hat sämtliche, entsprechend dem Antragsformular notwendigen Angaben und Unterlagen zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, sind fehlende Unterlagen oder Daten innerhalb von 8 Wochen ab Eingang des Antrags nachzubringen, andernfalls gilt der Antrag als zurückgezogen.

8.2 Förderungsverfahren für die Förderungsgewährung:

Nach Errichtung der Anlage sind binnen einer **Frist von drei Jahren** ab Ausstellung der Förderungszusage folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) **Originalrechnungen** und Zahlungsbelege auf Basis der erforderlichen Angaben gemäß Punkt 8.1 sowie jeweils **in Kopie**
- b) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung und Inbetriebnahme durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten Unternehmer/Unternehmerin,
- c) Erstprüfungsbefund gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-61 aus dem die Übereinstimmung mit ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712 hervorgeht einschließlich Übergabebestätigung für das Anlagenbuch gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63,
- d) Netzeinspeisevertrag und Zählpunktnummer (Bestätigung des EVU),
- e) Sale-and-lease-back-Verträge mit den beteiligten BürgerInnen unter Angabe der jeweiligen Gesamtspitzenleistung
- f) Fotos der gesamten PV-Anlage (PV-Module) in ausreichender Qualität.

8.3 Die Förderungsstelle behält sich vor, die für die Errichtung jeweils benötigten Bewilligungsbescheide (z.B. Baubescheide, elektrizitäts- oder naturschutzrechtliche Bewilligungen) in Kopie anzufordern.

8.4 Auf Verlangen sind weitere Planungsunterlagen durch einen/eine aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von PV-Anlagen befugten/befugte Unternehmer/Unternehmerin vorzulegen.

9. Datenschutzrechtliche Bestimmung

9.1 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gesetzlich ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die FörderungswerberInnen und –nehmerInnen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß § 8 Abs. 3 Z 4 und 5 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.

9.2 Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle(n) ist gesetzlich ermächtigt, Daten gemäß Punkt 9.1 im notwendigen Ausmaß zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung an den Steiermärkischen Landesrechnungshof und vom Land beauftragte Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständige Bundesministerium, allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen und allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw. für Rückforderungen gemäß § 8 Abs. 3 Z 5 DSG 2000 an das Gericht zu übermitteln.

9.3 Der Name oder die Bezeichnung des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.

9.4 Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen. Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.



10. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Fördernehmers/der Fördernehmerin angeordnet wird, gilt, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn vom/von der Förderungsnehmer/in nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

11. Beginn und Ende der Förderungsaktion

Diese Förderungsaktion gilt für Anträge, die zwischen **1. April 2015 und 30. September 2015** bei der Einreichstelle gemäß Punkt 8 einlangen oder innerhalb dieses Zeitraumes im Postweg aufgegeben werden (Poststempel).